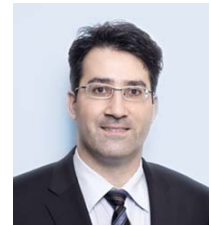


Fremdfinanzierung im Unternehmenssteuerrecht

Die steuerliche Behandlung von
Passivzinsen sowie insbesondere
von kollektiven Mittelaufnahmen



Thomas Jaussi
lic. iur., dipl. Steuerexperte
Telefon +41 58 258 19 00
thomas.jaussi@bratschi-law.ch



Markus Pfirter
Betriebsökonom HWV, dipl. Steuerexperte
Telefon +41 58 258 19 00
markus.pfirter@bratschi-law.ch

Unternehmen bedürfen für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit finanzieller Mittel, nämlich Eigen- und Fremdkapital. Im Unternehmenssteuerrecht hat die steuerliche Behandlung von Fremdkapital und von Passivzinsen eine zentrale Bedeutung. Werden einer Unternehmung Darlehen von echten Dritten eingeräumt, ist in aller Regel der Drittvergleich eingehalten. Deshalb stellt der Darlehenszins aus Sicht der Unternehmung geschäftsmässig begründeten Aufwand dar. Kritisch sind dagegen Finanzierungen zwischen verbundenen Personen, namentlich zwischen Unternehmung und Anteilsinhabern oder zwischen verbundenen Gesellschaften. Gewinn- und verrechnungssteuerlich ist zentral, ob dem Drittvergleich entsprechende Verhältnisse vorherrschen. Verrechnungssteuerlich gilt es zudem, die Unterscheidung zwischen „normalen“ Darlehen, also Einzeldarlehen, „Kundenguthaben“ und „Obligationen“ zu beachten und stempelabgaberechtlich zwischen „Einzeldarlehen“ und „Obligationen“. Zinsen aus Obligationen und Kundenguthaben unterliegen der Verrechnungssteuer, und die Ausgabe von Obligationen der Emissionsabgabe. Insbesondere bei Konzernfinanzierungen in Form von syndizierten Krediten und Konsortialdarlehen, bei Securitization-Transaktionen sowie bei Cash pooling-Funktionen in der Schweiz sind diese Abgrenzungen angesichts der unterschiedlichen steuerlichen Folgen zwingend vorzunehmen.

1. Unternehmensfinanzierung

Jede erfolgreiche Unternehmungstätigkeit setzt eine sichere und ausreichende finanzielle Grundlage voraus. Die Bereitstellung des für die Durchführung des Unternehmenszweckes erforderlichen Kapitals wird

allgemein als Finanzierung bezeichnet. Unter Unternehmensfinanzierung im engeren Sinne wird die Beschaffung von Eigen- und Fremdkapital zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes und zur Durchführung von Investitionen verstanden.

2. Finanzierung und Bilanz

Bilanziell widerspiegelt sich die Finanzierung auf der Passivseite: Diese gibt Auskunft über die Mittelherkunft, während die Aktivseite die Mittelverwendung aufzeigt. Der Kapitalaufbau einer Unternehmung, buchhalterisch und rechtlich aufgeteilt in Fremd- und in Eigenkapital, zeigt vereinfacht ausgedrückt die Kapitalquellen bzw. die Art und die Empfänger der in Zukunft zu erwartenden Kapitalabgänge: Fremdkapital stammt von bzw. geht an Gläubiger, und Eigenkapital stammt von den Eigentümern einer Unternehmung bzw. wird einmal an diese ausgerichtet.

Steuerlich kommt neben die zwei Kategorien „Fremdkapital“ und „Eigenkapital“ eine zusätzliche Kategorie hinzu: Das „verdeckte Eigenkapital“. Hierbei handelt es sich um jenen Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt. Aus diesem Grund wird es abweichend von seiner buchhalterischen Darstellung und seiner rechtlichen Ausgestaltung entsprechend seinem wirtschaftlichen Gehalt steuerlich als Eigenkapital und nicht als Fremdkapital qualifiziert.

3. Zins

Fremdkapital bzw. dessen Überlassung hat einen bestimmten Preis: Die an den Kapitalgeber hierfür zu entrichtenden Zinsen. Zins ist wirtschaftlich jede als Entgelt für eine durch einen Dritten zur Verfügung gestellte Geldsumme an diesen erbrachte geldwerte Leistung.

Aus der Überlassung von Fremdkapital entsteht somit neben der Rückgabeverpflichtung des Kapitalgebers auch die Zinspflicht.

4. Die Bedeutung von Passivzinsen im Unternehmenssteuerrecht

Passivzinsen stellen Aufwand der Schuldner-Unternehmung, also der Darlehensnehmerin bzw. Schuldnerin, dar. Für die Gewinnsteuer stellt sich die zentrale Frage, ob dieser Aufwand geschäftsmässig begründet und somit steuerlich abzugsfähig ist, oder ob es sich um eine geldwerte Leistung handelt, das heisst um die verdeckte Ausschüttung von Gewinn an einen Anteilshaber oder einen diesem nahe stehenden Dritten. Diesfalls liegt auch verrechnungssteuerlich eine geldwerte Leistung vor. Direktsteuerlich wird der Zins, welcher nicht als geschäftsmässig begründet gilt, zum steuerbaren Gewinn gerechnet. Darauf hat die Schuldner-Gesellschaft zudem 35 Prozent Verrechnungssteuer in Abzug zu bringen und an die Eidg. Steuerverwaltung abzuliefern.

Im Übrigen ist die Problematik „verdecktes Eigenkapital“ sowohl direkt- als auch verrechnungssteuerlich zu berücksichtigen. Fremdkapital, das wirtschaftlich als Eigenkapital qualifiziert, wird steuerlich als verdecktes Eigenkapital bezeichnet mit der Folge, dass darauf auf kantonaler Ebene die Kapitalsteuer anfällt, und dass die darauf anfallenden Passivzinsen gewinnsteuerlich nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand in Abzug gebracht werden können, sondern zum ausgewiesenen handelsrechtlichen Gewinn hinzugerechnet werden. Zudem ist auf diesen Zinsen die Verrechnungssteuer geschuldet.

Bei der Verrechnungssteuer ist neben der Frage des Vorliegens einer geldwerten Leistung in Form von – in der Regel überhöhten oder auf verdecktem Eigenkapital ausbezahlten – Zinsen von zentraler Bedeutung, ob eine Fremdmittelaufnahme darlehensweise, in Form von Einzeldarlehen, oder mittels Obligationen oder Kundenguthaben erfolgt. Wird das Vorliegen von Kundenguthaben oder Obligationen bejaht, so unterliegen nämlich die hierfür von einer schweizerischen Unternehmung entrichteten Zinsen immer und vollumfänglich der Verrechnungssteuer.

Schliesslich unterliegt die Aufnahme von Fremdkapital durch die Ausgabe von Obligationen durch einen inländischen Emittenten der Emissionsabgabe. Andere Fremdkapitalaufnahmen durch eine inländische Unternehmung haben dagegen grundsätzlich keine Emissionsabgabefolgen. Zu beachten gilt, dass der Verzicht eines Anteilshabers auf ein Darlehen oder auf einen darauf geschuldeten Zins einen emissionsabgaberechtlich relevanten Zuschuss darstellt: Auf diesem Eigenkapitalzufluss schuldet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft die Emissionsabgabe von einem Prozent.

Zusammenfassend kann festgehalten werden:

- Die Emission (und die Erneuerung) von Obligationen durch einen inländischen Schuldner unterliegt der Emissionsabgabe von 0.6 oder von 1.2 Promille des Nominalwerts.
- Der Darlehens- oder Zinsverzicht durch einen Anteilshaber als Darlehensgeber bzw. als Zinsgläubiger gegenüber einer inländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft unterliegt als Zuschuss der Emissionsabgabe von einem Prozent; pflichtig ist die Unternehmung, welche Darlehens- bzw. Zinsschuldnerin gewesen ist. Dies ist insbesondere relevant bei Unternehmenssanierungen, wobei diesfalls ein Erlass der Emissionsabgabe zu prüfen ist.
- Die Ausrichtung von Zinsen auf Obligationen oder auf Kundenguthaben durch einen inländischen Schuldner unterliegt der Verrechnungssteuer; pflichtig ist der Zinsschuldner.
- Die Ausrichtung von Zinsen, welche nicht geschäftsmässig begründet sind, an einen Anteilshaber oder eine diesem nahe stehende Person stellt eine geldwerte Leistung der Zins ausrichtenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft dar; dasselbe gilt auch für die Ausrichtung von Zinsen auf verdecktem Eigenkapital. In beiden Fällen wird der Zinsaufwand zum steuerbaren Gewinn hinzugerechnet und ist darauf die Verrechnungssteuer geschuldet; auf dem verdeckten Eigenkapital fällt zudem die Kapitalsteuer an.

5. Obligationenbegriff als „deal killer“

Der Begriff der „Obligation“ ist für die Verrechnungssteuer und die Emissionsabgabe weiter gefasst als

der Obligationenbegriff des Wertpapierrechts oder des Kapitalmarktes. Als Obligation qualifizieren sich schriftliche, auf feste Beträge lautende Schuldanerkennungen, die zwecks kollektiver Beschaffung von Fremdkapital ausgegeben werden. Es handelt sich um eine Anleiheobligation, wenn die Titel in einer Mehrzahl von Exemplaren zu identischen Bedingungen ausgegeben werden. „Mehrzahl“ bedeutet mehr als zehn Geldgeber, wobei Banken nicht als hierfür massgebende Gläubiger zählen. Kassenobligationen werden dagegen fortlaufend und zu variablen Bedingungen ausgegeben und liegen vor, wenn mehr als 20 Gläubiger – wiederum ohne die Banken mitzuzählen – Geld anlegen.

Finanziert sich ein inländischer Emittent durch Ausgabe von Obligationen auf dem Kapitalmarkt, fallen die Emissionsabgabe und die Verrechnungssteuer an. Die Verrechnungssteuer auf den Zinsen beträgt 35 Prozent. Sie wird beim Obligationenschuldner an der Quelle erhoben und auf den Investor überwält, indem dieser nur 65 Prozent seiner Zinsen erhält. Da ausländische Investoren oft nur eine teilweise oder gar keine Rückerstattung der Verrechnungssteuer geltend machen können, resultiert neben dem Administrationsaufwand des Investors, sowie dem Zinsverlust auf der abgezogenen Verrechnungssteuer häufig auch eine definitive Endsteuerbelastung. Diese Kosten müssen in der Regel durch höhere Zinsen kompensiert werden und verteuern somit zusätzlich zur ebenfalls anfallenden Emissionsabgabe die Finanzierung. Bei Anleiheobligationen beträgt die Emissionsabgabe 1.2 Promille und bei Kassenobligationen 0.6 Promille des Emissionsbetrages für jedes Jahr der Laufzeit.

6. Wirtschaftliche Relevanz

Die Verrechnungssteuer und die Emissionsabgabe verteuern oder verunmöglichen die Kapitalmarktfinanzierung Schweizer Unternehmen oder die Mittelaufnahme und die Mittelverwendung müssen aufwendig und betriebswirtschaftlich suboptimal über das Ausland strukturiert werden, damit keine inländische Emission vorliegt. Zugleich reduzieren sie die Standortattraktivität der Schweiz für Konzernfinanzierungsgesellschaften bzw. Treasury-Zentren und verhindern die Ansiedlung solcher Gesellschaften und die Schaffung der damit verbundenen Ar-

beitsplätze in der Schweiz.

Des Weiteren stellen die Verrechnungssteuer und die Emissionsabgabe echte Hindernisse für die Durchführung innovativer Finanzierungstechniken, z.B. Asset-backed-securitization, über die Schweiz dar. In diesem Zusammenhang gilt zu erwähnen, dass die Verrechnungssteuer – neben der „Obligationenproblematik“ – wegen der geltenden Definition von sog. Kundenguthaben, deren Zinsen ebenfalls der Verrechnungssteuer unterliegen, zudem die Auslagerung von Cash-pooling-Funktionen in die Schweiz verunmöglicht oder zumindest erheblich erschwert.

Direktsteuerlich ist natürlich zentral, dass der geltend gemachte Zinsaufwand auf Stufe der inländischen Unternehmung als Darlehensnehmerin steuerlich anerkannt wird und somit als geschäftsmässig begründeter Aufwand steuermindernd in Abzug gebracht werden kann.

7. Aktuelle Entwicklung

Das mittelfristige Ziel des Bundesrates ist es, die steuerlichen Rahmenbedingungen für Konzernfinanzierungstätigkeiten in der Schweiz möglichst attraktiv zu gestalten, damit diese Tätigkeiten und die damit verbundenen Arbeitsplätze vermehrt in der Schweiz angesiedelt werden. Im Rahmen der Arbeiten zur sog. Unternehmenssteuerreform III sollen die steuerlichen Regelungen zur konzernexternen und -internen Finanzierung überprüft werden.

Ende 2009 hat die Eidg. Steuerverwaltung geplante Massnahmen zur konzerninternen Finanzierung aus der Unternehmenssteuerreform III herausgelöst und eine hierauf bezogene Änderung der Verrechnungssteuer- und Stempelabgabeverordnung ausgearbeitet. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen einen ersten Schritt zur Realisierung des Ziels des Bundesrates darstellen und die konzerninterne Finanzierung in der Schweiz auf der Grundlage des geltenden Verrechnungssteuer- und Stempelabgaberechts erleichtern.

Ziel dieser Verordnungsänderungen soll es sein, die steuerlichen Rahmenbedingungen für konzerninterne Finanzierungstätigkeiten wie z.B. das Cash-

Management zu verbessern, damit diese Tätigkeiten vermehrt in der Schweiz angesiedelt werden können. Guthaben, welche unter Konzerngesellschaften bestehen, sollen weder verrechnungssteuerlich noch stempelabgaberechtlich als Obligationen noch für die Zwecke der Verrechnungssteuer als Kundenguthaben qualifizieren. Solche Guthaben umfassen die konzerninterne Finanzierung und zwar unabhängig davon, ob es sich um kurzfristig angelegtes Cash pooling, um mittelfristige oder um langfristige Darlehen handelt. Entscheidend ist, dass Gläubiger und Schuldner des jeweiligen Guthabens demselben Konzern angehören.

Als Konzerngesellschaft qualifiziert sich jede Gesellschaft, deren Jahresrechnungen gemäss dem durch diesen Konzern angewandten anerkannten Rechnungslegungsstandard in der Konzernrechnung vollkonsolidiert werden.

Fazit und Ausblick

Unternehmensfinanzierungen sind steuerlich auf ihre Auswirkungen zu prüfen und unter Umständen optimal zu gestalten. Erster Schritt, verstanden als Steuerrisikomanagement, ist der Nachweis von Drittverhältnissen und das Vermeiden der Folgen von verdecktem Eigenkapital. Der Drittnachweis unter nahestehenden Personen beinhaltet unter anderem die Existenz einer angepassten Dokumentation, insbesondere eines Darlehensvertrages und allenfalls von Dokumenten, die den Vollzug einer Bonitätsprüfung des Schuldners belegen. Selbstverständlich muss auch dargelegt werden können,

dass Zinskonditionen, unter Einbezug von Sicherungsmassnahmen, wie unter unabhängigen Dritten abgeschlossen worden sind.

Benötigt eine inländische Gesellschaft kollektiv aufgenommene Mittel, oder will ein Konzern sein Cash-Management in der Schweiz poolen, stellt sich unmittelbar und insbesondere aus Sicht der Verrechnungssteuer die Obligationen- und Kundenguthabenproblematik. Entweder müssen wirtschaftlich suboptimale Strukturen über das Ausland eingeführt werden, oder es ergeben sich vor allem in internationalen Verhältnissen zum Teil unlösbare steuerliche Hindernisse. Dadurch wird auch eine Ansiedlung von Konzerngesellschaften, welche solche Finanzierungsfunktionen auslösen, in der Schweiz verunmöglicht oder zumindest erschwert. Es ist deshalb wünschenswert, dass die steuerlichen Hemmnisse für Unternehmens- und insbesondere Konzernfinanzierungen im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III aufgehoben werden sollen. Wahrscheinlich wird dies jedoch noch einige Jahre dauern.

Bratschi Wiederkehr & Buob in Kürze

Bratschi Wiederkehr & Buob, eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 60 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Zürich Bahnhofstrasse 46/106, Postfach 1130, CH-8021 Zürich
Telefon +41 58 258 10 00, Fax +41 58 258 10 99
zuerich@bratschi-law.ch

Bern Bollwerk 15, Postfach 5576, CH-3001 Bern
Telefon +41 58 258 16 00, Fax +41 58 258 16 99
bern@bratschi-law.ch

St.Gallen Vadianstrasse 44, Postfach 262, CH-9001 St.Gallen
Telefon +41 58 258 14 00, Fax +41 58 258 14 99
stgallen@bratschi-law.ch

Basel Gerbergasse 14, CH-4001 Basel
Telefon +41 58 258 19 00, Fax +41 58 258 19 99
basel@bratschi-law.ch

Zug Unter Altstadt 28, CH-6300 Zug
Telefon +41 58 258 18 00, Fax +41 58 258 18 99
zug@bratschi-law.ch

www.bratschi-law.ch